
Vollzugsverordnung zum Steuergesetz (VStG) ¹

(Änderung vom 15. Dezember 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz, beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001² wird wie folgt geändert:

§ 28 Überschrift

17. Zeitliche Bemessung (§§ 50 ff. StG)

§ 29

wird aufgehoben.

§ 36 Abs. 2 Bst. c

wird aufgehoben.

§ 39 Überschrift, Abs. 1 bis 3

8. Vertretung und Zustellung von Verfahrensakten (§ 136 StG)

a) Grundsatz

¹ Die steuerpflichtige Person kann unter Verwendung des amtlichen Vollmachtformulars die Zustellung der Verfahrensakten mit Ausnahme der Steuererklärung und Steuerrechnung (einfache Vollmacht) oder die Zustellung aller Verfahrensakten (umfassende Vollmacht) an einen Vertreter verlangen. Die Vollmachterteilung auf ausserkantonalen Steuererklärungen genügt nicht.

² Die Vollmacht gilt für alle Steuerperioden bis zum Widerruf durch die steuerpflichtige Person. Wenn die Vollmacht erst ab einer bestimmten Steuerperiode gelten soll, ist diese auf dem Vollmachtformular ausdrücklich zu bezeichnen.

³ Das unterzeichnete Vollmachtformular ist der kantonalen Steuerverwaltung un-
aufgefordert einzureichen.

§ 39a b) Ausnahmen

¹ Für Nachsteuer- und Steuerhinterziehungsverfahren ist eine ausdrückliche Vollmacht erforderlich.

² Strafverfügungen, steueramtliche Mahnungen und andere Anordnungen infolge Nichteinreichens der Steuererklärung oder Einreichens einer mangelhaften Steuererklärung sind in jedem Fall der steuerpflichtigen Person persönlich zuzustellen.

§ 42 Überschrift, Abs. 1 bis 5

- c) Einreichung der Steuererklärung (§ 142 Abs. 2 und 143 StG)
aa) Im Allgemeinen

¹ Natürliche und juristische Personen haben ihre Steuererklärung samt Beilagen bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

² Natürliche Personen können die Steuererklärung und die Beilagen auch mit einer von der kantonalen Steuerverwaltung zur Verfügung gestellten Applikation elektronisch einreichen. Innert 48 Stunden kann die elektronisch eingereichte Steuererklärung über dieselbe Applikation geändert und erneut eingereicht werden. Nach Ablauf von 48 Stunden seit der ersten Einreichung ist das Zeitfenster für eine erneute elektronische Einreichung geschlossen und die Steuerdaten stehen ab diesem Zeitpunkt der kantonalen Steuerverwaltung zur Bearbeitung zur Verfügung. Änderungen an der letzten elektronisch eingereichten Steuererklärung können nur noch postalisch an die kantonale Steuerverwaltung übermittelt werden.

Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben.

§ 43 Überschrift, Abs. 1 bis 5 (neu)

- bb) Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit und Sitzverlegung

¹ Personen, die im Kanton nur auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, können an Stelle der amtlichen Steuererklärung eine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitz- oder Sitzkantons einreichen.

² Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz genügen ihrer Deklarationspflicht, indem sie eine Kopie der Steuererklärung desjenigen Kantons einreichen, in dem sich der grösste Teil der steuerbaren Werte befindet.

³ Juristische Personen, die ihren steuerrechtlichen Sitz während einer Steuerperiode in einen anderen Kanton verlegt haben, können die Steuererklärung desjenigen Kantons einreichen, in dem sich am Ende der Steuerperiode der steuerrechtliche Sitz befindet.

⁴ Die kantonale Steuerverwaltung kann weitere Ausnahmen vom Formularzwang vorsehen.

⁵ Für natürliche Personen gelten die Bestimmungen zur elektronischen Einreichung der Steuererklärung gemäss §§ 42 Abs. 2 und 44 Abs. 2 sinngemäss.

§ 44 Überschrift

- d) Einreichungsfrist (§ 142 Abs. 2 und 3 StG)
aa) Für die reguläre Deklaration natürlicher Personen

¹ Natürliche Personen haben ihre Steuererklärung samt Beilagen für die vorangegangene Steuerperiode jeweils bis zum 31. März einzureichen.

² Nimmt die steuerpflichtige Person an einer elektronisch eingereichten Steuererklärung Änderungen nach § 42 Abs. 2 vor, ist für die Fristwahrung der Zeitpunkt der ersten Einreichung massgebend.

§ 45 Abs. 1 und 3 (neu)

¹ Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person haben der überlebende Ehegatte und die Erben innert 30 Tagen seit Zustellung eine Steuererklärung für die laufende Steuerperiode bis zum Todestag einzureichen.

³ Die Bestimmungen zur elektronischen Einreichung der Steuererklärung gemäss §§ 42 Abs. 2 und 44 Abs. 2 gelten sinngemäss.

§ 47 Abs. 1

¹ Juristische Personen haben ihre Steuererklärung samt Beilagen für die im vorangegangenen Kalenderjahr abgelaufene Steuerperiode jeweils bis 31. Juli einzureichen.

§ 65e (neu) h) Teilrevision 2020

¹ Die §§ 42 Abs. 1 und 2, 43 Abs. 1 bis 5, 44 Abs. 1 und 2, 45 Abs. 1 und 3 sowie 47 Abs. 1 finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2020 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.

² Spezialvollmachten nach dem bisherigen § 39 Abs. 3, die von der steuerpflichtigen Person vor dem 1. Januar 2021 erteilt worden sind, bleiben nach Inkrafttreten des neuen Rechts als umfassende Vollmachten im Sinne von § 39 Abs. 1 gültig.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Schwyz, 15. Dezember 2020

Landammann: Petra Steimen-Rickenbacher
Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 26-35.

² SRSZ 172.211.